

Aktenzeichen:  
3b C 273/14



**Amtsgericht  
Frankenthal (Pfalz)**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Endurteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,  
Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.07.2014 für Recht erkannt:

1. **Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 16.04.2014 bleibt aufrechterhalten.**
2. **Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils voll-**

**streckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.**

## Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin urheberrechtliche Schadensersatzansprüche geltend. Verfahrensgegenständlich ist das Filmwerk „**[REDACTED]**“, für dessen Anbieten auf einer Internet-Tauschbörse („Filesharing“) die Klägerin vom Beklagten eine Lizenzgebühr von 600,00 € sowie 506,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung des Beklagten verlangt. Gegen den vom Amtsgericht Coburg am 16.04.2014 antragsgemäß erlassenen Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei Inhaber eines Internet-Anschlusses, über den am **[REDACTED]** und **[REDACTED]** das streitgegenständliche Filmwerk zum Download angeboten worden sei, so dass eine Urheberrechtsverletzung vorliege. Diese sei durch das Peer-to-Peer Forensic System (PFS) der Firma ipoque GmbH festgestellt worden. Da von einer Rechtsverletzung des Beklagten auszugehen sei, schulde er Schadensersatz, der im Wege der Lizenzanalogie mit 600,00 € bemessen werde. Darüber hinaus habe er die aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 € errechneten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 506,00 € zu erstatten.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 16.04.2014 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Er trägt vor, zu keinem Zeitpunkt an einem Filesharing-System teilgenommen zu haben. Insbesondere habe er den streitgegenständlichen Film nicht zum Download bereitgestellt. Der

Film sei ihm unbekannt. Auch wisse er nicht, ob sein jüngerer Bruder diesen Film downgeloadet habe. Der Zugang zu seinem Internetanschluss sei durch ein Passwort geschützt. Die Ermittlung des Anschlussinhabers sei fehlerhaft erfolgt. Als Störer könne er, der Beklagte, nicht in Anspruch genommen werden, zumal ihm nicht bekannt sei, dass sich ein unberechtigter Dritter Zugang in sein Netzwerk verschafft habe. Konkrete Anhaltspunkte für rechtsverletzende Handlungen lägen nicht vor. Hilfsweise werde die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes als unangemessen bestritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfange begründet.

Der Beklagte ist der Klägerin nach §§ 16, 19 a, 97 Abs. 2 UrhG zum Schadensersatz verpflichtet, da er das Filmwerk „“ auf einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten und damit öffentlich zugänglich gemacht hat. An der Aktivlegitimation der Klägerin bestehen für das Gericht keine Zweifel, nachdem der Urhebervermerk auf der DVD die , eine 100%ige Tochter der Klägerin, ausweist. Was die Ermittlung der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung angeht, gibt es keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der mit der Ermittlung betrauten Firma ipoque GmbH und des von ihr eingesetzten Systems, mit dem im konkreten Fall der Zeitraum der Rechtsverletzung an drei Tagen exakt dokumentiert wurde. Soweit der Beklagte die Ermittlung und Zuordnung der IP-Adresse in Zweifel zieht, ist auf die vom Amtsgericht München in mehreren Rechtsstreiten eingeholten Sachverständigengutachten zu verweisen, die jeweils zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Ermittlungsmethoden der Firma ipoque GmbH nicht zu beanstanden sind. An einer korrekten Zuordnung der Rechtsverletzung zur IP-Adresse des Beklagten gibt es daher für das Gericht keine Zweifel.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Täterschaft des Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses im vorliegenden Fall zu vermuten, da er seiner sekundären Darlegungslast

nicht nachgekommen ist. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, I ZR 121/08). Insoweit trifft den Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Dieser genügt der Anschlussinhaber dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12). Er muss die konkrete Nutzungssituation zu den streitgegenständlichen Zeiten recherchieren und alle als Täter in Betracht kommenden Personen befragen. Ggf. hat er vorzutragen, in welcher Form er seinen Internetanschluss gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt hat und auch entsprechende Routerprotokolle vorzulegen. Der Vortrag des Beklagten, dass auch sein Bruder und eine unbestimmte Anzahl von Freunden Zugriff auf seinen Internetanschluss hätten, genügt diesen Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht. Dass eine Täterschaft anderer Personen in Betracht kommt, weil sie zur fraglichen Zeit den Internetanschluss tatsächlich genutzt haben, hat der Beklagte nicht dargelegt, so dass es auch keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Täterschaft gibt. Nach alledem hat sich der Beklagte im vorliegenden Fall schadensersatzpflichtig gemacht.

Was die Höhe des Schadensersatzes angeht, ist der von der Klägerin angesetzte Betrag von 600,00 € in Anwendung des § 287 ZPO als angemessene Lizenzgebühr anzusehen. Der Eintritt eines konkreten Schadens ist bei dieser Art der Schadensberechnung nicht erforderlich. Vielmehr hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Angesichts des Datenumfanges, der Dauer des Films und seiner Aktualität zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung ist der geforderte Betrag - der Rechtsprechung in vergleichbar gelagerten Fällen folgend - nicht als übersetzt anzusehen.

Gleiches gilt für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, die der Beklagte nach §§ 97

Abs. 2, 97 a UrhG schuldet. Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,00 € ist angemessen, die von der Regelgebühr (1,3) nach unten abweichende Gebühr (1,0) in Höhe von 506,00 € ist nicht zu beanstanden. Nach alledem konnte der Klage der sachliche Erfolg nicht versagt werden, der Vollstreckungsbescheid war aufrechtzuerhalten.

Die Zinsforderung rechtfertigt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.


Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.09.2014

, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Beschluss:

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung aus den Gründen der obigen Entscheidung zurückzuweisen.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:

[Redacted signature]

[Redacted], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

